

Zur Geschichte der Delsberger Reformsynode von 1581

Autor(en): **Bücking Jürgen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **64 (1970)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JÜRGEN BÜCKING

ZUR GESCHICHTE

DER DELSBERGER REFORMSYNODE VON 1581

Obwohl die bischöflich-baslerische Diözesansynode zu Delsberg (= Delémont) nach übereinstimmendem Urteil der kirchengeschichtlichen Forschung¹ die Ära der tridentinischen Reform im Bistum Basel eingeleitet hat, folglich historische Bedeutung besitzt, ist sie noch nie Gegenstand einer monographischen Abhandlung gewesen. Zwar hat Louis Vautrety, ehemaliger Pfarrer und Dekan von Delsberg, die Synode in seinem zweibändigen Werk «Histoire des évêques de Bâle» (1885) in ihrem äußeren Ablauf exakt beschrieben², doch gibt diese Paraphrase keinen Eindruck von der «inneren» *Geschichte* dieser geistlichen Versammlung. Wir verstehen darunter den (bislang entschieden vernachlässigten) kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Hintergrund sowie die zeitgenössische kirchlich-religiöse Situation, zu deren Erhellung bislang übersehenes archivalisches Material beitragen kann.

Die *kirchlich-religiöse Lage* freilich ist zu gut bekannt, als daß wir uns darüber des Längeren verbreiten müßten: Konkubinat und Unbildung, Übermut und ungeistliche Gesinnung, aber auch materielle Notlage und vielfältige soziale Abhängigkeit bestimmten die innere und äußere Verfassung des niederen Klerus³. Konservatives Beharren der

¹ Zusammengestellt in des Verf. Aufsatz: Die Weihbischöfe von Basel Marcus Tettinger (1567–99) und Franz Beer d. J. (1599–1611), in: ZSKG 62, 1968, 121 Anm. 1–3. Vgl. weiterhin: B. BURY, Geschichte des Bt. Basel und seiner Bischöfe (Solothurn 1927) 225; J. BÜCKING, Johann Rasser und die Gegenreformation im Oberelsaß, in: Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 101, 1970 (mit älterer Lit.).

² L. VAUTRETY, Histoire des évêques de Bâle (Einsiedeln u. a. 1885) II 134 ff.

³ Hier einige unbekanntere Beispiele: Der Gebweiler Pfarrer Jacob Zimmermann und der Altkircher Kaplan Christian Kremmer hatten im Januar 1558 «zwey

bäuerlichen Bevölkerung auf dem «Herkommen», religiöse Indifferenz mit gelegentlicher Obstruktion¹ im Ackerbürgertum der oberelsässischen Städte prägten weithin das Bild der Laienwelt. Die überwiegend adligen Prälaten des stark zusammengeschmolzenen Ordensklerus führten nicht nur ein ökonomisch, sittlich und religiös ungezügelt Regiment, sondern trugen als habgierige Patrone der Seelsorge-Benefizien die Hauptschuld an der fortlaufenden Verringerung der Gefälle: Sie entließen selbst gute Seelsorger, wenn ein neuer Bewerber jenen materiell unterbot, d. h. sich zu weiteren Abzügen von den Gefällen bereiterklärte². Die steigenden Preise infolge einer inflationären Entwicklung³, denen keine Angleichung der Einkünfte entsprach, taten ein Übriges hinzu.

Weniger bekannt ist die Tatsache, daß protestantische Neigungen und ein offenes Bekenntnis zum Täuferum in den Jahren nach 1550 nicht selten waren. Seit dem Januar 1558 leitete der Basler Bischof Melchior von Lichtenfels (1554–75) eine Kooperation mit dem protestantischen (!) Basel und dem katholischen Solothurn ein, um die «Wiedertäufer» aus den Vogteien des Birsecktales zu vertreiben. Trotz der Zusammenarbeit war der Erfolg recht unbefriedigend: Noch 1573 bereitete eine große Zahl von Täufern den drei Obrigkeiten erhebliche Sorgen⁴. In Delsberg traten 1565 protestantische Sympathien an die

Klosterfrauen von Gebweiler aus (dem) Kloster zur Engelporrtten entfiert»; auch der Sennheimer Pfarrer NN lag zum gleichen Zeitpunkt wegen unbekannter Verfehlungen im Gefängnis (AaEB Porrentruy, Hofratsprotokolle [künftig zitiert: HRP] lib. 207, fol. 235, 239). Auch der Pfarrer von Illfurt, Theobald Kueffer, entführte im November 1570 einem benachbarten Priester die Tochter und büßte dafür mit Gefängnis (HRP lib. 209, fol. 53).

¹ Vor allem schien Sennheim eine ungebärdige Bürgerschaft zu haben. Denn der Stadtpfarrer klagte 1561 unter anderem, nachdem er seiner Gemeinde den Rücken gekehrt hatte: Bei den 4 Opfern nehme «der mehrer teil ... mer hinauß weder (= als) sie uff den althar legen». Ferner hätten die Bürger unter Duldung des Rats «zu ezlichen malen hiener und kazen In den predigstuol gesetzt ...; wan er dann hinuff khommen und predigen wollen, seyen sie Im entgegen gesprungen und geflogen». Ferner hätten sie «den Stand im Predig stuol» weggetragen, «also das er ganz nider uff der Canzel ston mießen. Zudem so seyge Im eztwan der weichwaßer wedel verborgen worden; wann Er dann zum weichwaßer Keßel khommen und dasselbig geben wollen, habe er mitt spodt und schandt wieder abziehen mießen». Der Rat sehe dem nicht nur untätig zu, sondern habe obendrein den Pfarrer von Wittelsheim, Hans NN, berufen (AaEB Porrentruy, HRP lib. 207, fol. 350 f.).

² J. BÜCKING, Johann Rasser (vgl. Anm. 2) 2 f.

³ Für «Preisrevolution» des späten 16. Jh. vgl. F. BRAUDEL, *La Méditerranée et le Monde méditerranéen à l'époque de Philippe II.* (2 Bde, 1966) I 468 f., 488 f.: E. HASSINGER, *Das Werden des neuzeitlichen Europa 1300–1600* (1966) 231 f.

⁴ AaEB Porrentruy, HRP lib. 207, fol. 223, 609, 672, 692 u. a.; lib. 209, fol. 270.

Oberfläche. Als der «Erzpriester» Hans Fabri wegen «gantz liederlichen sachen» Delsberger Bürger zum bischöflichen Offizialat nach Altkirch zitierte, entstand in der Stadt und ihrer Umgebung ein solcher Auflauf, «das zu besorgen gewesen, sie wurden von dem alten catholischen glauben abfallen»¹. Mochte hier noch übermäßige Angst die Feder führen, so war diese Befürchtung für Rappoltsweiler² (1564) und Pruntrut selbst nicht unangemessen. In der fürstlichen Residenzstadt löste der Tod des schwachen Bischofs Melchior von Lichtenfels (17. Mai 1575³) in dem mehrheitlich protestantischen Rat und der sympathisierenden Bürgerschaft die Forderung nach Einführung des protestantischen Kultes aus. Nach dem Bericht des Hofrats wollten «etliche Bürger zu Bruntrut» die katholische Religion abschaffen und den «Calvinismus anrichten»; der «redlins fierer» sei «Werlin Weillin» (= Werner Wernhard)⁴. Unter den 18 Stadträten – so der eingeschüchterte Hofrat weiter – seien keine 4–8 Personen katholisch. Zunächst hätten die protestantischen Anführer – neben Werner Wernhard noch der couragierte Bürgermeister Peter Breuning – nur einen Prädikanten im Spital einsetzen und die katholische Priesterschaft «ungeirt» lassen wollen. Darauf rief der Hofrat die drei Bürgermeister vor sich und hielt ihnen vor, «In was glick und wolfahrt Ire vorfarren und sie zu großem reichthumb, vyllen freyheiten khommen, als sie mit gott zuvorderst und der oberkheit In religions sachen und gebürender gehorsame sich vergleichen mögen. Item waß für Unrecht, Zweytracht und Rauberey etc. die neure Religion einfriere (alsdann dessen vyl exempla)»⁵. In dieser Beschwörungsformel erwies sich der vom Hofrat angeführte Kausalnexus zwischen Gottvertrauen und Gehorsam gegen die Obrigkeit einerseits und Wohlstand, Frieden

¹ AaEB Porrentruy, HRP lib. 207, fol. 658/59.

² Vgl. dazu J. ADAM, *Evgl. Kirchengeschichte der elsäßischen Territorien* (Straßburg 1928) 351 f.; J. BÜCKING, *Johann Rasser* 67 f., 102 f.

³ Danach zu korrigieren der von mir übersehene Druckfehler in meinem Aufsatz: *Die Weihbischöfe von Basel* Marcus Tettinger [und Franz Beer d. J. (vgl. S. 310 Anm. 1) 129.

⁴ Vgl. zu den Pruntruter Reformationsversuchen auch die Arbeiten von: E. FOLLERÊTE, *La paroisse de Porrentruy*, Porrentruy 1939, 39 ff. und K. GAUSS, *Reformversuche in der Basler Bischofsstadt Pruntrut*, in: *Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte* 114, 1913, 42 ff., neben Weillin (auch Wernhard oder Guier genannt) tat sich Lorenz Bellenez (Laurent Belleney) hervor.

⁵ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 458 f. Das sich abzeichnende Ende Bischof Melchiors führte auch in Colmar zum gleichen Zeitpunkt (= 14./15. Mai 1575) zu den ersten protestantischen Artikulationen des Magistrats; vgl. J. BÜCKING, *Johann Rasser* 24 f.

und Privilegierung andererseits als ungemein zeittypisch: Vom «rechten» Glauben ist auch der glückliche Ausgang der weltlich-diesseitigen Dinge direkt abhängig.

Während sich die beiden anderen Bürgermeister gegenüber den Verlautbarungen des Hofrats überrascht gaben und die «conventicula» abzustellen versprochen, stand Peter Breuning zu den Plänen, daß der «mehrer teyll» des Rats die «Christenliche Religion» nach dem Tode Bischof Melchiors annehmen und notfalls auch Leiden und Verfolgung auf sich nehmen wollten, denn «c'est la marcke du Seigneur».

Obwohl die beiden anderen Bürgermeister diese Absprache bestritten, schlug der Hofrat Alarm bei der zuständigen geistlichen Instanz, den erzbischöflichen Behörden von Besançon¹. Die eilends abgesandten Kommissare hielten indessen eine Inquisition für untunlich, weil «*hac via exasperari possint cives resque ipsa in deteriorem statum converti*». Vielmehr wolle man gelehrte Theologen zwecks Belehrung der Irreführten nach Pruntrut schicken². Diese Maßnahme scheint sich als überflüssig herausgestellt zu haben, denn der inzwischen gewählte und in seiner Residenz eingetroffene Reformbischof Jacob Christoph Blarer von Wartensee (1575–1608)³ machte mit Billigung der erzbischöflichen Behörden dem aufkommenden Protestantismus binnen kurzem den Garaus⁴.

¹ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 463. Zudem hatte der Erzbischof von Besançon, Claude de la Baume (1556–84), den Protestantismus sogar vor der eigenen Haustür, denn Magistrat und Bürgerschaft von Besançon zeigten Neigung – so Kaiser Maximilian II. 1572 an Erzherzog Ferdinand II. –, die «Calvinische Schwermerei einzuführen» (LRA Innsbruck, Akten Ferdinanda, fasz. 139). Das bischöflich-baslerische «Fürstentum Pruntrut» gehörte nach geistlicher Jurisdiktion zum Erzbistum Besançon. Zur Bereinigung dieser komplizierten Rechtslage gab es durchaus Ansätze, die jedoch am Widerspruch des Kardinals de la Baume (seit 1578) scheiterten. Um 1580 wollte nämlich Bischof Blarer die bischöflichen Behörden, Offizialat und Domkapitel in Pruntrut vereinigen, doch stießen Nuntius Bonhomini's Vermittlungsbemühungen in Besançon auf Widerstand (H. REINHARDT-Fr. STEFFENS, Nuntiaturreportagen aus der Schweiz [Solothurn 1901/29] I. Abt., Einleitung CCCLXIII und II 89).

² AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 463.

³ Zu ihm neuerdings die Biographie: A. CHÈVRE, Jacques-Christophe Blarer de Wartensee, prince-évêque de Bâle, in: Editions de la Bibliothèque jurassienne 5, 1963; dazu der Aufsatz des Verf., Die Visitationen im Bt. Basel am Ende der Regierungszeit von Bischof Jacob Christoph Blarer von Wartensee (1602–04), in: ZSKG 62, 1968, 361 ff.

⁴ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 488. Immerhin sagte Blarer noch 1590 von dem habsburg-österreichischen Anteil seiner Diözese: «*Non tam candide sentiunt de fide catholica*» (A. CHÈVRE, L'officialité [vgl. unten S. 314, Anm. 6] 146).

Fassen wir die *kirchenpolitische Situation* ins Auge, so ließ das herkömmliche weltliche Kirchenregiment Bischof Melchior von Lichtenfels nicht viel Spielraum. Auf der anderen Seite verstand der Bischof auch diese geringe Bewegungsfreiheit nicht zu nutzen¹. So ließ er es anscheinend widerspruchslos hingehen, daß die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim den Propst von Thann, Christoph Speyrer, im Jahre 1563 zur Visitation der oberelsässischen Klöster abkommandierte. Als Speyrer von sich aus wegen Abbruchs der bischöflichen Rechte Einspruch erhob, sollte er nach dem Willen der Ensisheimer Regierung wenigstens die von der bischöflichen Gerichtsbarkeit exempten Klöster «helfen visitieren»². Über den Ausgang der Sache vernehmen wir nichts mehr.

Ermutigt vom energischen Auftreten der v. ö. Regierung traten auch die Magistrate der oberelsässischen Städte als prinzipielle Gegner der bischöflichen Jurisdiktion hervor. Das war durchaus keine seit der Reformation eingerissene Neuerung, wie die bischöflichen Behörden glauben machen wollten, sondern eine *Intensivierung* der seit dem Spätmittelalter nachweisbaren landesfürstlichen Obstruktion gegen die konkurrierende geistliche Gerichtsbarkeit³. Es war nicht zu übersehen, daß das Haus Habsburg die Gunst der Stunde zur *faktischen* Abschaffung der bischöflichen Jurisdiktion nutzen wollte. Die Gunst der Stunde aber lag in der die seit und durch die Reformation eingetretenen Schwächung und Verunsicherung des Bischofs, dem aus der landesfürstlichen Hilfestellung abgeleiteten Notrecht der v. ö. Regierung zu Eingriffen in die bischöflichen Belange und der Tatenlosigkeit Bischof Melchiors von Lichtenfels.

Neben dem Magistrat von Thann⁴ taten sich besonders die Ratsbehörden von Altkirch und Türckheim hervor. So hat der Türckheimer Rat im April 1573 den Pfarrer «mit gewalt entwehrt, auch böse schmelliche wort ausgestoßen»⁵. Und der rabiante Altkircher Magistrat setzte im August desselben Jahres aus unbekanntem Gründen einen Consistorialen des Offizialats⁶ ins Gefängnis und drohte, «wo ander consisto-

¹ Vgl. dagegen L. VAUTREY (vgl. S. 310 Anm. 2) II 119: «M. de Lichtenfels ne négligera aucune partie de sa difficile administration.»

² AaEB Porrentruy, HRP lib. 207, fol. 524, 539.

³ Vgl. die Beispiele bei: L. PFLEGER, Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung, in: Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß 3, 1936, 478 f.

⁴ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 17 u. ö.; J. BÜCKING, Das Visitationsprotokoll... von 1586, in: Archives de l'Eglise d'Alsace NS 18, 1970 (im Druck).

⁵ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 228.

⁶ Zur Geschichte des Offizialats vgl. A. CHÈVRE, L'officialité du Diocèse de Bâle à Altkirch à l'Époque de la Contre-Réforme, in: ZSKG Beiheft 4, 1946.

riales etwas stroffwürdig begahen würden, daß sie, unangesehen was für personen daß weren, gleiche stroff gegen Inen fürnemen wollten»¹. Noch 1578 klagten die Consistorialen, daß «etliche bürger» zu Altkirch sie «Invectiert» haben². Das geringe Ansehen des tatenlosen Bischofs selbst im Klerus spiegelte die kritische Frage des Sulzbacher Pfarrers (1572) wider: «Ob ein Bischoff zu Basel nit mehr habe dan die Commisiones» (= Aufträge)³.

Umso rühriger und variabler war Bischof Melchior in der Technik der Besteuerung. Als er im August 1563 den Plan faßte, dem Klerus wegen «des Sigels oder Jerlichen zinsen» eine «Anlag oder Collecta» aufzuerlegen, schwebte ihm zur leichteren Überwindung des zu erwartenden Widerstandes vor, zunächst die vornehmsten Prälaten und Pfarrer für diesen Plan zu gewinnen: Diese sollten als «Vorroß» «die anderen zuo bewilligung der collecten» veranlassen⁴. Ob dieser Plan realisiert wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Wichtiger ist die Erkenntnis, daß hier wie überall im Reich ein Kausalzusammenhang zwischen der Geistesart der Bischöfe und der sittlich-religiösen Verfassung des Klerus obwaltete⁵. Die Visitation von 1586⁶ brachte die Versäumnisse der Blarer-Vorgänger zutage und ließ als Hauptergebnis deutlich erkennen, daß das Bistum Basel in diesen Jahren zum Refugium des wegen allerlei Vergehen vertriebenen Konstanzer Klerus geworden war⁷.

¹ AaEB Porrentruy, HRP 209, fol. 254.

² AaEB Porrentruy, HRP 209, fol. 771. Die schon 1571 in Aussicht genommene «Reformation des Consistoriums» (= Offizialats) wurde erst 1579 verwirklicht (AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 103, 107; A 104/2). Zur Geschichte dieser Behörde vgl. die S. 314 Anm. 6 genannte Arbeit von A. Chèvre.

³ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 146.

⁴ AaEB Porrentruy, HRP lib. 207, fol. 556. Angesprochen waren Sebastian Bruckfelder, Propst von Thann, Leonhard Susfer, Propst zu Rheinfelden, Thomas Surgant, Propst zu S. Ursanne, Conrad Diedenheim, Pfarrer zu Ammerschweiler und Dekan des Sundgau, Caspar Schwitzer, Pfarrer zu Nieder Ensen (?), Maternus Berler, Pfarrer zu Geberschweiher (zu ihm: L. ZIND, Maternus Berler ..., in: AEA NS 14, 1964, 161 ff.).

⁵ Papst Pius V. hatte z. B. Bischof Melchior 1568 eine sechsmonatige Frist zur Entgegennahme der bischöflichen Weihen gesetzt (GULIK-EUBEL, Hierarchia catholica III 225 Anm. 8), doch unterzog sich der zeitüblich geistlich ungebildete Melchior erst am 2. Oktober 1569 dieser Zeremonie (AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 18).

⁶ J. BÜCKING, Das Visitationsprotokoll über die Teilvisitation des Basler Klerus von 1586, in: AEA NS 18, 1970 (im Druck).

⁷ Selbst der später um die Reform verdiente Tettinger ließ sich in diesem Stadium von der allgemeinen Schlamperei anstecken. Er nahm in den Jahren nach 1565 kaum Investituren und Firmungen vor (J. BÜCKING, Das Visitationsprotokoll ...

Dem neuen, als reformfreudig bekannten Bischof Jacob Christoph Blarer wurden seitens der Kurie anfänglich (1576) reichliche Vorschußlorbeeren zuteil. Nuntius Portia schilderte ihn als «Signore di rare qualità», der zu den schönsten Hoffnungen berechtige¹. Sein Nachfolger Bonhomini gab sich 1579 schon merklich kühler, ging aber bei seiner Beurteilung von idealen Voraussetzungen aus: Er berücksichtigte nicht die Gewohnheiten im hohen deutschen Klerus und die durch das herkömmliche weltliche Kirchenregiment eingegrenzten bischöflichen Gerechtsame. Nach Bonhomini trug Blarer weltliche Kleidung, kümmerte sich zuviel um weltliche Angelegenheiten und zu wenig um Synode, Seminar und Visitation². Auf der anderen Seite nahm er Blarer in Schutz, als der weltliche Herr des Oberelsaß, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, den Basler Bischof bei einer Unterredung Ende Oktober 1580 in Innsbruck einen Häretiker (!) nannte³.

Soviel sei zum notwendigen Vorverständnis vorausgeschickt.

Anstoß zu den bischöflich-baslerischen Synodalplänen war die Provinzialsynode zu Besançon (24. Oktober 1571) unter Erzbischof Claude de la Baume gewesen⁴, an der auch der Basler Suffragan Marcus Tettinger teilgenommen hatte. Tettinger wurde dadurch fast automatisch zum Vorbereitungskommissar der in Aussicht genommenen Basler Diözesansynode⁵. Zwar hatte Bischof Melchior von Lichtenfels die Synode im Juni 1571 halten, aber dann dem Erzbischof nicht vorgreifen wollen. Vielmehr sollte Tettinger in Besançon Erfahrungen sammeln und den Rat erfahrener Theologen anhören, um die Statuten besser entwerfen zu

von 1586, in: AEA NS 18, 1970) und mußte unter dem 9. Dezember 1573 von Papst Gregor XIII. die Rüge hinnehmen, daß er Priester geweiht habe, die zuvor in Konstanz abgewiesen worden seien (AaEB Porrentruy, A 102/1).

¹ STEFFENS-REINHARDT (vgl. oben S. 313, Anm. 1) Einleitung CCCLXIII und I 90 f.

² STEFFENS-REINHARDT I 537.

³ STEFFENS-REINHARDT II 470 f.: «Mihi semel atque iterum affirmavit, Basiliensem episcopum haereticum esse aut saltem de fide non leviter suspectum.» Es habe lange gedauert, bis er Ferdinand diesen Irrtum habe ausreden können; selbst dessen Kanzler Moser habe ihm vertraulich erklärt, «Suam Celsitudinem hallucinatam esse».

⁴ Tettinger brachte die «statuta synodalia» (gedruckt Lyon 1575) aus Besançon mit. Sie sind auch gedruckt bei: J. F. SCHANNAT-J. HARTZHEIM SJ-H. SCHOLL SJ, Concilia Germaniae (Köln 1769) VIII 1 ff. («Statuta Synodalia Provinciae Bisuntinae» 1575).

⁵ Nach A. CHÈVRE, Jacques-Christophe Blarer (vgl. S. 313 Anm. 3) 99 war Bischof Melchior schon 1570 mit Synodalplänen umgegangen, doch fand sich dafür kein aktenmäßiger Beleg.

können¹. Da folglich noch keine Basler Statuten existierten, war der frühe Ansatz der Synode eine rein äußerliche Geste gewesen, welche des Bischofs Reformbereitschaft vortäuschen sollte.

Offensichtlich fühlte sich Tettinger – obwohl von seiner Ausbildung her graduerter Theologe² – dieser Aufgabe allein nicht gewachsen, denn im Januar 1572 beauftragte der Hofrat außer Tettinger noch den Domherrn Apollinaris Kirser³, den Official Ludwig Haß⁴ und denn bekannten Freiburger Kanonisten Jacob Bilonius⁵, «etliche statuta Synodalia nach gelegenheit Jetziger zeitt zusammen zuschreiben» und an sich einzusenden. Schon im März 1572 wurden die Genannten zur Ablieferung ihrer Kompilationen gemahnt⁶. Als Tettinger Mitte des Jahres zu Beratungen mit dem Hofrat zusammentraf, brachte er vier Bedenken vor, die vor Abfassung der Statuten zu klären wären:

- a) Mit welchen Mitteln soll man das vorgeschriebene Seminar errichten?
- b) Wie soll man mit der Exkommunikation bei Schulden gemäß den tridentinischen Dekreten (sess. XXV de reform. cap. 3) verfahren?
- c) Wie soll man die Pfründenkumulation abstellen?
- d) Welche Mittel sind zur Besserung der klerikalen Disziplin anzuwenden?⁷

Hinter all diesen zunächst naiv scheinenden Fragen, die auf Konzils-ebene ja bereits entschieden waren, stand das Problem nach dem *praktischen Vorgehen*. In diesem Punkte hatte das Tridentinum die Bischöfe im Stich gelassen, konnte freilich auch keine einheitlichen Richtlinien erlassen, weil die Corrigenda regional ganz unterschiedlich waren. Den tridentinischen Dekreten standen z. B. im Reich nur schwer zu nehmende Hindernisse entgegen: Einerseits verfügte ein kräftig entwickeltes weltliches Kirchenregiment über die Einkünfte der Benefizien und Klöster

¹ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 95, 110 f.

² Vgl. J. BÜCKING, Die Weihbischöfe von Basel 123 f.

³ Kirser war graduerter Jurist; gest. 1579 (F. J. GEMMERT, Das Basler Domkapitel in Freiburg, in: Schauinsland 84/85, 1966/67, 153).

⁴ A. CHÈVRE, L'officialité 152.

⁵ Der nach Ulrich Zasius bedeutendste Freiburger Jurist (iur. utriusque et canonum) scheint Ausländer gewesen zu sein (Matrikel der Universität Freiburg, ed. H. MAYER, I 394 Anm.; H. SCHREIBER, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. [Freiburg 1857] II 360 f.), war vielfacher Dekan der juristischen Fakultät und starb am 5. Januar 1592.

⁶ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 123, 128.

⁷ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 162 f.

und schränkte die bischöfliche Jurisdiktion auf rein spirituelle Vergehen ein (wobei der Bereich der «Spiritualia» obendrein umstritten war), andererseits riskierte die Aufhebung der Pfründenkumulation den materiellen Zusammenbruch mancher Seelsorgestelle, und auch bei der Beseitigung jahrhundertlang eingerissener Unsitten des Klerus war heftiger Widerstand ¹ zu erwarten.

Unter diesen Umständen war auch der – nur aus Nichttheologen zusammengesetzte ² – Hofrat ratlos, verfiel aber auf den naheliegenden Rat, sich nach dem Vorgehen der Nachbardiözesen umzusehen: Wenn man «gewisse decisiones» über diese vier Artikel habe, «könne man sich besser verabsolvieren». Indessen verbleibe es bei dem Auftrag an die Dreier-Kommission Tettinger-Haß-Kirser ³. Dieser Verfügung widersetzte sich das Domkapitel im Dezember 1572 und schlug die Beiziehung eines größeren Kreises von gelehrten Geistlichen (Prälaten, Stiftsherren, Pfarrern, «gemeine Clerisey») vor. Dies wiederum lehnten Bischof und Hofrat vernünftigerweise mit dem Hinweis auf die Unpraktikabilität ab ⁴: Wahrscheinlich hatte das Sentiment, unterrepräsentiert zu sein, den hohen Klerus zu diesem Vorschlag bewogen. Die durch die bischöfliche Ablehnung entstandene Dissonanz legte man im Januar 1573 durch die Verschiebung der geplanten Synode auf nach Ostern bei ⁵.

Mit diesem Kompromiß begann das unerquickliche Karussell des ständigen Aufschiebens der Synode. Hatten freilich bislang nur *innergeistliche* Probleme und Dissonanzen um die Statuten die Abhaltung der Synode verhindert, so trat nunmehr in den Auseinandersetzungen mit der v. ö. Regierung in Ensisheim und den oberelsässischen Magistraten eine kirchenpolitische Frage von grundsätzlichem Gewicht hinzu: Konnte mit der Abstellung der geistlichen Jurisdiktion die weltliche Obrigkeit, die mit dem Abbau sowohl der feudalrechtlichen Überreste als auch der kirchlichen Sonderexistenz sich zum souveränen Staat hinentwickelte,

¹ J. BÜCKING., Das Visitationsprotokoll ... von 1586, passim.

² Einer Notiz des Jahres 1558 (HRP lib. 207, fol. 247) entnehmen wir, daß der bischöfliche Hofmeister (Sebastian von Landenberg) sowie die Vögte von Zwingen (Franz de Bays) und Birseck (nicht genannt) im Hofrat saßen; zweifellos gehörten ihm außer Bischof und Hofkanzler (Wendelin Zipper) noch einige juristisch geschulte Räte an.

³ Warum Bilonius nicht mehr vertreten war, geht aus den Hofratsakten nicht hervor. Wir vermuten, daß er wegen der ständigen Dekanatsgeschäfte (seit 1570) seine Beteiligung abgesagt hat.

⁴ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 165 f.

⁵ AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 215.

ihre Zielvorstellungen durchsetzen oder drangen die durch das Tridentinum kirchenrechtlich neubelebten Autonomiebestrebungen der Kirche durch? Es handelte sich m. a. W. um nichts anderes als den Zusammenstoß zweier von diametral verschiedenen Zielvorstellungen erfüllten Konzeptionen, die den Umbau des feudalen Personenverbandswesens zum souveränen Staat begleiteten. Damit verlor der Jurisdiktionsstreit zwischen den Bischöfen von Basel und der Ensisheimer Regierung des Erzherzogs Ferdinand II. seinen regionalen Anstrich und wies auf den Grundsatzcharakter dieser Auseinandersetzung hin.

Die *äußeren Anlässe* dieses Grundsatzkonfliktes kamen zur Sprache, als Erzherzog Ferdinand auf dem Ensisheimer Landtag am 12. Mai 1573 die bischöflich-baslerische Gesandtschaft¹ freundlich anhörte und ihre Gravamina mit unverbindlichen Floskeln entgegennahm. Diese Beschwerden liefen – kurz zusammengefaßt – darauf hinaus, daß die fortwährenden Behinderungen der geistlichen Jurisdiktion die Abhaltung der Synode, die Aufrichtung des Seminars und andere Reformmaßnahmen vereitelten. Ferdinand versprach wohlwollende Prüfung: Er wolle den bischöflichen Rechten keinen Abbruch tun; dazu läge ihm die Kirchenreform zu sehr am Herzen. Hinsichtlich der konkreten Punkte umging er die vorgebrachten Beschwerden und steuerte stracks auf *sein* Anliegen zu: Die im Entwurf begriffenen Synodalstatuten wolle er gern *vor* der Publikation begutachten, freilich nicht zwecks Bevormundung, sondern «der sachen zu fürstandt und ghutem, dan Ire f. Dhlt. leib, ehr und guht zu erhaltung der alten wahren catholischen Religion sezen» wolle². Was Ferdinand freilich unter «fürstandt» verstand, läßt sich leicht an seiner Tiroler Kirchenpolitik ablesen³: Es galt die Statuten daraufhin zu prüfen, ob sie den kirchlichen Gewohnheitsrechten des Hauses Habsburg nicht widersprächen (deren Umschreibung notabene ihm selbst und seiner Innsbrucker Regierung vorbehalten blieb).

Wie unverbindlich Ferdinands Zusage einer wohlwollenden Prüfung der Gravamina gewesen war, zeigte sich an den sofort wieder ausbrechenden Jurisdiktionskonflikten (Juli 1573). Als Ferdinand im Dezem-

¹ Die Gesandtschaft bestand aus Offizial Haß, DH Kirser, Kanzler Klopstock, Dekan Georg von Ampringen.

² AaEB Porrentruy, HRP fol. 209, fol. 232 f.

³ Vgl. vorläufig noch J. HIRN, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol (2 Bde, Innsbruck 1888/89) I 161 f., 280 f.; neue Ergebnisse unter anderen Perspektiven arbeitet heraus meine (noch ungedruckte) Habil.-Schrift «Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565–1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen ‚Staat‘ und ‚Kirche‘ in der frühen Neuzeit» (1970).

ber 1573 auf Visitationen drängte¹, nahmen Bischof und Hofrat diese Streitigkeiten zum Anlaß, sowohl die Synode als auch die Visitationen von der Bereinigung des Jurisdiktionskonfliktes abhängig zu machen².

Diese Auseinandersetzungen waren indessen nicht der einzige Hinderungsgrund. Immerhin kamen sie bequem genug, um alle Schuld der v. ö. Regierung in die Schuhe zu schieben. Wohl mochten sich die bischöflichen Behörden durch die weltlichen Pressionen zur Ohnmacht verurteilt fühlen, doch war der Hauptgrund der *mangelnde Reformeifer* des Bischofs. Dazu traten nunmehr noch der Tod des Offizials Haß (1574) sowie die Vielbeschäftigung des Suffragans in Form von Ämterkumulation³, die jeder kontinuierlichen Reformarbeit im Wege stand.

Der Tod Melchiors von Lichtenfels (1575) machte die Bahn frei für Jacob Christoph Blarer von Wartensee, dem der Ruf eines reformfreudigen, wenn auch standesbewußten Bischofs vorausging. Deshalb war es für die päpstlichen Nuntien eine herbe Enttäuschung, als auch Blarer den schwelenden Jurisdiktionsstreit als Bremsklotz für die überfälligen Reformmaßnahmen bezeichnete: Zwar habe er – so Blarer im Januar 1576 zu Portia – für die Synode schon Vorbereitungen getroffen, doch sei zur Durchführung der Reformstatuten die Unterstützung Ferdinands vonnöten; diese könne er aber wiederum nicht ohne die Befürchtung in Anspruch nehmen, daß die kirchlichen Freiheiten Schaden nähmen⁴.

Ganz offensichtlich hing Blarer übertriebenen Vorstellungen über das Ausmaß der «kirchlichen Freiheiten» vor der Reformation an. Das bewies seine plastische Metapher, daß er sich wie ein Kämpfer vorkomme, der ein «guet schwerdt» habe, dem man aber «die händt auf den Rückhen bände und hieße Ine daneben dapffer darein schlagen» (1578)⁵. Die Illusion von einer ungetrübten vorreformatorischen «Freiheit» der Kirche sowie das unrealistische Postulat nach ihrer «Wiederherstellung» war das Kennzeichen des tridentinischen Reformers schlechthin. Ehe nicht Ferdinand bindende Zusicherungen gebe – das war die Konsequenz Blarerschen Denkens –, die Statuten widerspruchslos zu akzeptieren und bei ihrer Realisierung nur nach kirchlicher Anweisung zu helfen,

¹ Ob die für 1572 anbefohlene Visitation der Kapitel «Inter Colles» und Elsgau (HRP lib. 209, fol. 160) stattgefunden hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

² AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 252 f., 281.

³ Tettinger war zusätzlich Domherr und Scholaster, Propst von S. Theobald in Thann (1568–77) und S. Martin in Colmar (1575–99) sowie Professor der Theologie in Freiburg (1573–81). 1591 wurde er noch Dekan des Domkapitels.

⁴ STEFFENS-REINHARDT, Einleitung CCCLXIII.

⁵ AD Colmar, C 909.

könne er keine Statuten erlassen und sie auf einer Synode verkünden lassen. War dies auch die folgerichtige Konsequenz aus dem tridentinischen Kirchenrecht, so bewies diese Konzeption doch ein gerüttelt Maß an Wirklichkeitsferne. Die Folge war, daß sowohl die Synode als auch die Generalvisitation auf Eis gelegt wurden. Die Enttäuschung Bonhomini über dieses Faktum war zwar begreiflich, letzten Endes aber inkonsequent. Denn Blarers Verhalten war nur die Folge der kurialen Politik, welche die tridentinischen Bestimmungen nur in vollem Umfang oder gar nicht realisiert wissen wollte. Dennoch hatte es kurz nach Beginn der Regierung Blarers nach einer Lösung des Konflikts ausgesehen, denn Offizial Johann Setrich hatte auf einer Konferenz in Ensisheim (1576) einen «Summarischen Abschied und Vergriff» mit der v. ö. Regierung geschlossen, der eine Abgrenzung der gegenseitigen jurisdiktionellen Kompetenzen bezweckte¹. Aber diese Abmachung hielt nicht lange vor, denn schon 1579 klagte Blarer Nuntius Bonhomini gegenüber, daß die v. ö. Regierung ihre Angriffe gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit wiederaufgenommen habe. Daraufhin suchte Bonhomini den Tiroler Erzherzog in seiner Residenzstadt auf (1580) und entrang ihm das Zugeständnis, daß

- a) seine v. ö. Regierung sich nicht mehr in Ehesachen und Zehntangelegenheiten mischen werde;
- b) sie sich von Exkommunikationsangelegenheiten fernhalten und diejenigen Beamten benennen werde, die eine Sakramentsspendung an Exkommunizierte befohlen haben;
- c) sie die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt nicht mehr behindern, sondern ihr volle Hilfe bei den Reformmaßnahmen leisten werde².

Diese Zusagen stellten sich später als momentanes Verbalzugeständnis Ferdinands heraus, hatten aber für den Augenblick dem dogmatischen Reformier Blarer die Handlungsfreiheit zurückgegeben. Er erneuerte am 24. Februar 1581 das bereits am 17. Mai 1578 erlassene Ausschreiben und berief die Synode zum 3.–6. April 1581 nach Delsberg ein³. Indessen

¹ LRA Innsbruck, Kopialbuch AdfD 1604, fol. 355; vgl. auch A. CHÈVRE, *L'Officialité* 88. Die detaillierten Bestimmungen haben wir nicht auffinden können.

² AaEB Porrentruy A 109a/1, Nr. 11: Brief Ferdinands an Blarer von 1580, Oktober 30.

³ V. VAUTREY II 134; nach A. Chèvre, Jacques-Christophe Blarer 101 fand die Synode Ostern (= 26.–28. März) 1581 statt. Dagegen richtige Datumsangabe in seinem Aufsatz: *Le synode bâlois de Delémont en 1581*, in: Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 45, 1956, 584 f.

entschuldigte sich gerade der hohe Klerus in großer Zahl, doch kam immerhin noch eine Versammlung von über 200 Geistlichen zustande, die der Verlesung der Statuten lauschte, die mahnenden und belehrenden Reden Blarers und seiner Hauptmitarbeiter anzuhören hatte sowie zahlreiche feierliche Gottesdienste beging, in deren Rahmen der Klerus – soweit noch nicht geschehen – die ‘*professio fidei*’ ablegte¹. Unter den 24 Geistlichen, die anlässlich der Teilvisitation von 1586 das tridentinische Glaubensbekenntnis bereits abgelegt hatten, waren sechs, die sich diesem Akt auf der Delsberg Synode unterzogen hatten².

Nach zeitgenössischem Verständnis war eine Synode kein Diskussionsforum für den Klerus oder gar die Laienwelt bewegende Probleme, sondern vielmehr ein ‘Kurzlehrgang’ für den zu belehrenden niederen Klerus. Zwar beriet der Klerus – in seine vier ‘Stände’ unterteilt – über die Statuten, durfte jedoch um Berücksichtigung seiner Vorstellungen nur *Bitten* vortragen. Weihbischof Tettinger und die anderen Promotoren, Offizial Johann Setrich, der namentlich nicht genannte Propst von Moutier sowie Georg Wagner, Propst von Thann, verlasen die Statuten³; Tettinger hatte den I. Teil (= dogmatische Grundlagen) als Resümee der diesbezüglichen tridentinischen Dekrete selbst verfaßt, für den II. (Disziplin) und III. (Jurisdiktion) Teil waren die Statuten von Besançon (1575), jene von Konstanz (1569)⁴, Borromeos Pastoralinstruktionen⁵ sowie diverse Disziplinardekrete Bonhominis zugrundegelegt⁶. Zu den Reformbestimmungen gehörte die dreijährige Studienpflicht der künftigen Geistlichen – eine Verfügung, die Tettinger freilich noch im selben Jahr außer acht ließ⁷. Hinsichtlich der künftigen Synoden bestimmten die Statuten gemäß den tridentinischen Vorschriften eine jährliche Abhaltung⁸: die nächste fand erst 1896 (!) statt⁹. Das stellt unter Beweis,

¹ Der genaue Verlauf mit den Reden u. a. ist nachzulesen bei: L. VAUTREY II 135–139. Daß Petrus Canisius als Prediger und Verfasser der Statuten mitgewirkt habe (so L. VAUTREY II 136, 140), ist nicht nachweisbar und ist aus O. BRAUNSBURGERS B. P., *Canisii SJ, Epistulae und Acta VIII 8 f.* (1923) zu widerlegen.

² Das geht aus der Auszählung des Visitationsprotokolls von 1586 hervor (J. BÜCKING, *Das Visitationsprotokoll ... v. 1586*). Von diesen 24 Klerikern hatten 3 die «*professio*» in Konstanz, 8 vor dem Altkircher Offizialat abgelegt.

³ *Statuta Basiliensia in Synodo Thelspergensis, Freiburg/Br. 1583*. In den «*Concilia Germaniae*» (edd. Schannat-Hartzheim-Scholl) sind sie nicht enthalten.

⁴ *Constitutiones et decreta synodalia*, Dillingen 1569.

⁵ Vgl. H. JEDIN, in: LThK II 612 (2. Aufl.).

⁶ Nach A. CHÈVRE, Jacques-Christophe Blarer 102.

⁷ J. BÜCKING, *Das Visitationsprotokoll ... v. 1586* (in Druck).

⁸ Sess. XXIV de reform. cap. 2; *Statuta Basiliensia* fol. 372.

⁹ Vgl. zu 1896: Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 45, 1956, 585.

daß die Delsberger Synode keine plötzliche Kehrtwendung markierte, allenfalls einen Wendepunkt bedeutete.

Die Hauptarbeit erwartete den Organisator der Synode, Suffragan Tettinger, erst *nach* dieser Zusammenkunft. Denn Bischof Blarer hatte auf der Synode eine Reihe von neuen oder revidierten Kirchenbüchern angekündigt, deren Erarbeitung dem Weihbischof oblag. Für die Abfassung des Breviers, des Agende und des Meßbuchs erbat Tettinger die Unterstützung des Assisen am Freiburger Münster, M. Jacob Huber¹, was wohl einen Rückschluß auf dessen theologische Qualitäten gestattet. An Kirchenbüchern wurde in der Folge eingeführt²:

- 1582 Canisius-Katechismus (1556), je 1500 Exemplare in deutscher und französischer Sprache
- 1583 neues Brevier
- 1584 Martyrologium
- 1584 neue Agende
- 1586 neues Meßbuch
- 1596 Sacerdotale.

Liest man das Visitationsprotokoll (1586) und diverse bischöfliche Klagen über den Klerus³, so läßt sich einerseits das ganze Ausmaß der Mißstände, andererseits die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten der bischöflichen Behörden zu ihrer Behebung ermessen. Es zeigt sich, daß die seit Jahrhunderten eingerissenen Übelstände nicht innerhalb einiger Jahre abgebaut werden konnten, schon gar nicht mit den eingeeengten Mitteln der Ordinariatsgewalt. Ferner litten die seit 1581 angelaufenen Reformmaßnahmen an der *Zweigleisigkeit* des Vorgehens: Da die v. ö. Regierung ihre vorsynodale Kirchenpolitik fortsetzte und darin offenbar von Ferdinand gedeckt wurde, gingen beide Gewalten *getrennt* zu Werke. Darunter litt einerseits die Effizienz der Reformpolitik, auf der anderen Seite wuchs sich das latente Mißtrauen zu offener Rivalität aus. Auf diese Weise konnte ein beiden Seiten verpflichteter Reformierender wie der Ensisheimer Pfarrer Johann Rasser in Gewissensnöte geraten, wenn beide Seiten ihn zu gleicher Zeit in Anspruch nehmen wollten⁴. Beide

¹ AaEB Porrentruy A 102/1; vgl. auch F.-J. GEMMERT (vgl. oben S. 317, Anm. 3) 157.

² L. VAUTREY II 141 f. nennt für 1585 noch ein «Directorium» (= Gottesdienstkalender) und setzt das «Sacerdotale» auf 1595.

³ AaEB Porrentruy A 109.

⁴ J. BÜCKING, Johann Rasser 65.

Seiten ließen einander ihre Gereiztheit des öfteren fühlen, die v. ö. Regierung mit eindeutigen Übergriffen¹, der machtlose Blarer mit verbalen Attacken: Als Erzherzog Ferdinand 1588 mit 12jähriger Verspätung² den Formalakt der Belehnung mit den bischöflich-baslerischen Gütern durch Konstantin von Pollweil(er) vollziehen ließ, benutzte Blarer die Gelegenheit, um den Gesandten darauf hinzuweisen, daß er «der geistlichen Jurisdiction halben ... nit wol zufriden» sei³. Das war ein unerhörtes Verfahren bei einem lehnsrechtlichen Zeremoniell, das mit den schwebenden Streitigkeiten nicht das Geringste zu tun hatte.

Der Jurisdiktionskonflikt brach indessen erst richtig aus, als Blarer 1601 eine Generalvisitation durch seinen neuen Suffragan Franz Beer d. J.⁴ durchführen lassen wollte, und die v. ö. Regierung jenem einen weltlichen Kommissar zwecks Inspektion der Temporalien beigab. Daraufhin brach Blarer die Visitation ab, um keine Präjudizien für die Regierungsargumente zu schaffen. Die Summe der nun erneut anhebenden Denkschriften und Gegengutachten⁵ läßt sich wie folgt ziehen: Während sich Blarer immerfort auf die Bestimmungen des C.I.C. und das tridentinische Kirchenrecht berief, als sei das Kanonische Recht ein getreuer Spiegel der spätmittelalterlichen Realität gewesen, pochte das Haus Habsburg-Tirol auf seine kirchlichen Gewohnheitsrechte und wies darauf hin, daß die Rettung des Katholizismus in der Reformationszeit dem Hause Habsburg ein Mitspracherecht in den kirchlich-religiösen Angelegenheiten sichere: Die «res ecclesiasticae» seien seither «res mixtae» (sog. Notrecht)⁶.

Durch die Limina-Berichte war auch die päpstliche Kurie über diese Auseinandersetzungen instruiert, hatte mithin allein den kirchlichen Standpunkt im Ohr. Freilich hätte es dieser Parteilichkeit nicht bedurft:

¹ J. BÜCKING, Die Weihbischöfe von Basel 133 (Masmünster-Fall).

² Diese Verspätung war durch den Jurisdiktionsstreit bedingt.

³ HHStA Wien, Österreichische Akten Tirol VI.

⁴ Vgl. J. BÜCKING, Die Weihbischöfe von Basel 132 ff.; dort (136) sowie in der Arbeit über Johann Rasser 73 hat Verf. Blarers Entschluß, Beer d. J. zum Suffragan zu ernennen, als «unbegreiflichen Entschluß» bzw. als «Fehlentscheidung» gewertet. Aus A. CHÈVRE, La première visite ad Limina, in: ZSKG 40, 1946, 81 f. entnimmt Verf. Blarers eigentlichen Grund: Die Übernahme der strapaziösen Romfahrt zwecks Überreichung der vorgeschriebenen «Relatio ad limina Petri» durch den Administrator des Antoniterhospitals Isenheim, Franz Beer d. J., dankte Blarer mit der Übertragung des Suffraganeats, welches Verfahren freilich seiner sonstigen Reformgesinnung zuwiderlief.

⁵ AaEB Porrentruy A 109a/1.

⁶ Vgl. auch J. BÜCKING, Johann Rasser 91 f.

War doch die Kurie der 'spiritus rector' der erstrebten kirchlichen «Freiheit», die vom weltlichen Mitspracherecht nichts wissen, über den weltlichen Arm aber zur Durchsetzung ihrer Ziele frei und ohne Widerrede verfügen wollte. Auf dieser Folie sind Blarers Relationen nach Rom zu sehen: «Jurisdictio ecclesiastica tam a catholicis quam ab hereticis occupata, prostituta et conculcata etiam nunc jacet et jacebit» (1598)¹. Es lag auf der Hand, daß die Päpste den bischöflichen Standpunkt zu dem ihren machten und teils mahnende, teils drohende Worte gegen die weltlich-katholischen Obrigkeiten hören ließen. Auf eine solche Interpellation Pauls V. vom Januar 1604 hin stärkte die Innsbrucker Regierung dem Gubernator Maximilian dem Deutschmeister, der folglich selbst geistlichen Standes war, mit dem Hinweis den Rücken, daß man von den päpstlichen Indulten² ohne Vorwissen des Kaisers nicht abrücken könne «in sonnderer bedenckhung, das sich anndere mer Catholische Chur: und fürsten im Heyligen Römischen Reich, so mit dergleichen bewilligungen und Indultis (als Österreich) nit versehen, allain Vigore Iuris Advocatiae sollicher gerechtsamen nit weniger gebrauchen»³. Das hieß mit anderen Worten, daß das nur auf der Vogteigewalt aufgebaute Kirchenregiment nicht-privilegierter katholisch-weltlicher Obrigkeiten den österreichischen Rechtsstandpunkt quasi doppelt absicherte, da das Erzhaus obendrein noch jene Privilegien vorzuweisen habe.

Angesichts dieser Überzeugung einer doppelten Rechtsabsicherung blieb ein Besuch Blarers bei Maximilian (1605) ohne Erfolg, ja eine bald darauf zusammengetretene Konferenz platzte wegen der habsburgischen Weigerung, bischöfliche Beschwerden anzuhören (1607)⁴. Von daher ist die Klage Bischof Wilhelm Rincks von Baldenstein, des Neffen des 1608 verstorbenen Blarer, hinsichtlich der Ensisheimer Regierung zu verstehen: «immo nervum hunc disciplinae ecclesiasticae (sc. jurisdictionem)

¹ Nach A. CHÈVRE, L'Officialité 88, Anm. 4.

² Angespült wird auf das Privileg Papst Eugens IV. an Kaiser Friedrich III. und seine Erben (1445), eigene Visitationskommissionen zu benennen, welche die österreichischen Klöster und Kirchen inspizieren dürfen. Dieses Recht wurde 1452, 1459 und 1523 päpstlicherseits bestätigt (LRA Innsbruck, Kopialbuch AdfD 1604, fol. 356).

³ LRA Innsbruck, Kopialbuch AdfD 1604, fol. 359. In diesem Zusammenhang mag die Sehweise der katholischen Obrigkeit über die Ursachen der Reformation interessieren. Nach ihrer Anschauung sind Bischof, «auch das Capittl und ganze Briesterschafft umb Ires vast (= sehr) ergerlichen lebens und wandels aus der Statt Basel vertriben worden» (ebda. fol. 360).

⁴ A. CHÈVRE, L'Officialité 89; AaEB Porrentruy A 108/1, Nr. 105.

abolitum cupiunt, utque censuras eiusmodi subditi flocci faciant et omnino non curent, omnes passim instigant»¹.

Erst im sog. «Österreichischen Konkordat» von 1620² kamen die streitenden Parteien zu einer Übereinkunft. Die bischöfliche Jurisdiktion blieb 'de jure' erhalten, doch bedeutete die Teilnahme der weltlichen Obrigkeit an den Visitationen sowie die Besteuerung und Gerichtsbarkeit über den niederen Klerus eine empfindliche Einbuße der Ordinariatsgewalt. Von einer vollständig erhaltenen bischöflichen Jurisdiktion konnte unter diesen Umständen rechtens nicht mehr gesprochen werden; vielmehr sollte diese widersprüchliche Formel zumal dem Bischof das Gesicht waren.

Kehren wir noch einmal zu den Reformen Blarers im Anschluß an die Delsberger Synode zurück. Neben der Weiterführung der Rekatholisierung des Birsecktales³ konzentrierten sich seine Reformmaßnahmen auf folgende Punkte⁴:

- a) Reform der klerikalęn Disziplin (v. a. Konkubinat)
- b) sonntägliche Christenlehre und allgemeine Unterweisung der Laienwelt
- c) Abschaffung der unqualifizierten Priesterschaft
- d) Ernennung eines besonderen Kommissars für jedes Ruralkapitel zur Überwachung der Reformmaßnahmen⁵.

Diese Bemühungen kulminierten in den Visitationen der Jahre 1602–04 in den nichthabsburgischen Teilen der Diözese⁶. Die bereits erwähnte Visitation des habsburgischen Oberelsaß wurde dagegen nicht wieder aufgenommen⁷. Die Einzelvisitationen in den überwiegend französisch-

¹ Zitiert nach: A. CHÈVRE, L'Officialité 89.

² AaEB Porrentruy A 59/8 (Kopie); A. CHÈVRE, L'Officialité 89.

³ AaEB Porrentruy HRP lib. 210, fol. 4, 12 u. ö.; L. VAUTREY II 143 ff.

⁴ AaEB Porrentruy A 104/2.

⁵ Dieser Plan scheint eine Weiterentwicklung des Hofratsplanes vom Juni 1571 gewesen zu sein, Kommissare an die Landkapitel zu schicken, um «die Priesterschaft von Irem bösen, ergerlichen Wandel und Wesen abzumaneu und zu fleißiger Verrichtung des gottesdienst und administrierung der Sacrament und predigen zuexhortieren» (AaEB Porrentruy, HRP lib. 209, fol. 95).

⁶ Vgl. die Auswertung der Protokolle bei: J. BÜCKING, Die Visitationen im Bt. Basel am Ende der Regierungszeit von Bf. Jacob Christoph Blarer von Wartensee (= 1602–04), in: ZSKG 62, 1968, 361 ff.

⁷ Vgl. dazu den (einseitig-kirchlich argumentierenden) Aufsatz von: J. SCHMIDLIN, Der Visitationsstreit der Bischöfe von Basel mit der österreichischen Regierung um das Oberelsaß vor dem 30jähr. Krieg, in: Archiv für elsäßische Kirchengeschichte 3, 1928, 115 ff.

sprachigen Teilen der Diözese boten zwar kein löbliches Bild über den Klerus, ließen aber bereits die ersten Erfolge erkennen: Zumal das Konkubinat war stark zurückgegangen¹. Als Höhepunkt dieser zweiten 'Reformwelle' – die erste war der Delsberger Synode bis 1587/88 gefolgt – plante Blarer eine neue Diözesansynode für den Herbst 1604. Zu ihrer Vorbereitung berief er am 12. Dezember 1603 Suffragan Beer und Official Jodocus Gundersheimer für die Tage nach Weihnachten nach Delsberg². Indessen fand die Synode *nicht* statt; der Grund dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in dem vollentbrannten Jurisdiktionsstreit mit dem Haus Habsburg-Tirol liegen. Blarer und seine Mitarbeiter mochten zu Recht fürchten, daß die v. ö. Regierung die Geistlichen unter Druck setzen und etwa durch ein Teilnahmeverbot in Gewissenskonflikte stürzen könnte.

Auf diesem kurz skizzierten kirchenpolitischen und rechtlichen Hintergrund ist die «innere» Geschichte der Synode und ihres Nachwirkens zu sehen. Die Rivalität um einen so wesentlichen Hoheitstitel wie die geistliche Jurisdiktion ließ die Reform nicht zur vollen Entfaltung kommen. Der Streit fesselte einerseits nicht nur die (ohnehin begrenzten) geistlichen Kräfte, indem sie deren tridentinische Dynamik in den Auseinandersetzungen mit der weltlichen Obrigkeit verbrauchte, sondern schwächte durch die gegenseitige Herabsetzung und Bekämpfung Einfluß und Autorität *beider* Obrigkeiten im niederen Klerus und in der Laienwelt ganz ungemein. Auf der anderen Seite deckte der Jurisdiktionskonflikt früher als in den vergleichbaren Territorien des Reichs den fulminanten Sachverhalt auf, daß das Tridentinum mit der Zielvorstellung einer geistlichen Autonomie den weltlich-obrigkeitlichen Bemühungen um eine vollständige Integration aller im Lande Gesessenen in den institutionellen Flächenstaat diametral entgegengesteuert hatte. Insofern kann Bischof Blarer für sich in Anspruch nehmen, der 'Vorreiter' kirchlicher Autonomiebestrebungen im Reich gewesen zu sein.

¹ Vgl. den S. 326 Anm. 6 genannten Aufsatz des Verf.

² AaEB Porrentruy A 104/2, fol. 435.